

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 21. Dezember 2022, Zahl: 61/2022 mit welcher eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird (Friedhofs- und Urnenstättenordnung).

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof einschließlich der auf Friedhofsgrund errichteten Zweckbauten und –anlagen ist für den Bereich der Grundstücke Parz. Nr. 342/3, 342/1, 948, 230/18, 228, 342/8, 342/7,229 und BA .369 KG Althofen, Eigentum der Stadtgemeinde Althofen und für den Bereich des Grundstückes Parz. Nr. 342/2, BA .111/1 und BA . 111/2 KG Althofen, Eigentum der Kath. Filialkirche St. Cäcillia.

§2

Allgemeine Bestimmungen

1. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des gesamten Friedhofes, also des im Eigentum der Stadtgemeinde Althofen stehenden sowie des im kirchlichen Eigentum befindlichen Friedhofsteiles, obliegt der Stadtgemeinde Althofen. Die zuständige Abteilung (Friedhofsverwaltung) überwacht die Einhaltung der Friedhofsordnung. Die Evidenzhaltung aller Beerdigten erfolgt in einem Gräberverzeichnis.

2. Infrastrukturanlagen

- a) Aufbahrungshalle mit Toilette
- b) Öffentliche Toilette im mittleren Friedhof
- c) Mehrere Müllbehälter im Bereich der Außenanlagen
- d) Parkplätze in ausreichender Anzahl
- e) 15 Wasserentnahmestellen

§3

Ordnungsvorschriften

Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten.

Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
- c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
- f) Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

§ 4

Vornahme gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorgehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Bei Ausführungen der Arbeiten ist auf angesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lagerung von Material und Geräten ist für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und nur in unbedingt benötigten Mengen zulässig. Alle, durch die gewerbliche Tätigkeiten anfallenden, Abfälle sind sofort auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

II

Bestattungsvorschriften

§5

Aufbahrung, Bestattung

- 1) Jede Aufbahrung bzw. Beerdigung, die im Gemeindefriedhof vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Diese erteilt die Genehmigung zur Benützung der Aufbahrungshalle und stellt eine Grabanweisung aus. Das Öffnen und Schließen eines Grabes wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- 2) Für die Benützung der Aufbahrungshalle sowie für die Grabherstellung sind die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- 3) Aufbahrungen sind ausschließlich von der Bestattungsanstalt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 4) Tiefgräber werden nicht ausgeführt. An einer Grabstelle kann daher während der gesetzlichen Liegezeit in der Regel nur eine Leiche beigesetzt werden.

§6

Bestattung und Beisetzungszeremonien

Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind, sind verboten.

§7

Beisetzung von Urnen

Die Beisetzung von Urnen hat in den hierfür vorgesehenen Gräbern und wenn vorhanden, in Urnennischen zu erfolgen. Die Beisetzung in Gräbern ist unterirdisch in mindestens 65 cm Tiefe vorzunehmen. Die unterirdische Beisetzung von Urnen ist auch in Einzel- oder Familiengräbern möglich.

Natur-/Baumbestattung: Auf dieser Fläche wird die biologisch abbaubare Urnen/Aschenkapsel in der Nähe von Bäumen beigesetzt.

§8

Exhumierungen

Die Exhumierung von Leichen ist nach den jeweiligen diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

III.

Nutzungsrecht

§9

Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

1. Bei Beerdigung ist die Gebühr für die 10 Jahre der gesetzlichen Liegezeit, bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr für 5 Jahre, im voraus zu entrichten.

2. Die erstmalige Entrichtung der Grabbenützungsgebühr bei bestehenden Gräbern bzw. Grabstätten hat ebenfalls für 10 Jahre im Voraus zu erfolgen.
3. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes kann nur für einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgen, wobei die Gebühr für diese Zeitdauer ebenso im Voraus zu entrichten ist.
4. Mit der Entrichtung der Benützungsgebühr wird das Nutzungsrecht für das Grab bzw. die Grabstätte erworben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der vom Gemeinderat festgesetzten und jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung für die Friedhofsgebühren.
5. Das Nutzungsrecht kann in der Regel von einer Person erworben werden. Ausnahmen bewilligt der Bürgermeister. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

§10

Beendigungen bzw. Verlust des Nutzungsrechtes

- 1) Im Falle der Auflassung des Friedhofes behält sich die Stadtgemeinde Althofen im Rahmen der jeweiligen Gesetze das Recht vor, auch schon vor Ablauf der Liegezeit den Friedhof außer Benützung zu setzen und die Einstellung der Bestattungen anzuordnen- In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes ohne Leistung einer Rückvergütung durch die Gemeinde.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann bei gegebener Notwendigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Liegezeit die Auflassung einzelner Gräber verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 3) Ein Verlust des Nutzungsrechtes tritt außerdem ein :
 - a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung,
 - b) bei Nichteinhaltung der Gebühren trotz ergangener Mahnungen,
 - c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Gräberordnung,
 - d) bei Nichtermittlung von Nutzungsberechtigten trotz öffentlicher befristeter Aufforderung in Form einer Bekanntmachung auf der Friedhofstafel.
- 4) Sollten nach Ablauf des Benützungrechtes und bei Auflassung der Stilllegung der Bestattungsanlage noch Leichen- und Aschenreste (Urnen) vorhanden sein, so werden diese in der Bestattungsanlage entsprechend tiefer gelegt.

IV.

Gräberordnung

§11

Unterteilung des Friedhofes

Der Gemeindefriedhof ist planmäßig angelegt, wird in ein altes und in ein neues Feld unterteilt und enthält:

- a) Grabstellen (Einzelgräber),
- b) Grabstätten (Familiengräber),
- c) Urnengräber (Einzel- und Familiengräber),
- d) Natur-/Baumbestattung

§12

Ausmaß der Gräber

- a) Das Ausmaß einer Grabstelle bzw. Grabstätte im alten Friedhofsfeld richtet sich nach den vorhandenen Gegebenheiten. Im neuen Friedhofsfeld beträgt die Breite einer Grabstelle 1,40 m und die einer Grabstätte 2,40 m. Die Tiefe beträgt einheitlich 3,30 m.
- b) Das Ausmaß der Urnengräber beträgt ca 1,20 m in der Tiefe und 1,00 m in der Breite

§13

Gestaltung der Gräber

- 1) Die Anlage von Gräbern und deren gärtnerischer Gestaltung muss spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung erfolgen, widrigenfalls von der Friedhofsverwaltung die Einebnung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst wird.
- 2) Alle Grabanlagen müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- 3) Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen, das aufstellen von unschönen Gefäßen (Konservendosen etc.) zur Aufnahme von Blumen sowie das Aufstellen von Porzellan oder Gipsfiguren oder anderer schablonenhafter Duzendware, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.

- 4) Im neu errichteten Friedhofsteil sind folgende Sondervorschriften einzuhalten:
- a) Die Grabstelle ist bis zu einer Tiefe von 2,10 m, das Urnengrab bis zu einer Tiefe von 80 cm als reine Grünfläche ohne Erhebung udgl. zu gestalten.
 - b) Das Aufstellen von Blumenschüsseln oder anderen Gefäßen sowie Gegenstände darf auf dieser Fläche nicht erfolgen, da deren Pflege einheitlich durch die Friedhofverwaltung veranlasst wird. Zur individuellen Gestaltung wird der Raum vor bzw. um das Grabmal bei Grabstätten in einer Tiefe von 1,20 m und bei Urnengräbern in einer Tiefe von 40 cm freigegeben.
 - c) Verwelkte Blumen, Kränze und Kerzenreste sind sofort von den Grabstätten zu entfernen und in die vorgesehenen Ablagerungsgruben zu schaffen.
 - d) Den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher kann die Friedhofverwaltung anordnen.

Natur-/Baumbestattung

- a) Die Anlage darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Anlage zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im Wurzelbereich und auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Aufbauten zu errichten, Kränze, Grabschmuck, Aufbauten oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.
- b) Auf der Anlage befindet sich eine Gedenkstätte. Hier können Inschriften zum Gedenken an die Verstorbenen angebracht werden.
- c) Die Anlage ist eine naturnah bewirtschaftete Wiese. Die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter Rücksichtnahme auf die Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig. Die Stadtgemeinde oder ein beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe in der „Natur-/Baumbestattungsanlage“ durchführen, wenn diese aus Sicherheitsgründen oder der Erhaltung dienlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen, oder nicht von der Stadtgemeinde beauftragten Dritten, sind nicht zulässig.

§14

Errichtung von Grabmälern

- 1) Für die Neuerrichtung eines Grabdenkmales gelten ausnahmslos folgende Bestimmungen:
 - a) Altes Friedhofsfeld:
Die Höhe der Grabdenkmäler darf 160 cm und bei Grabstätten an der Friedhofsmauer, deren Höhe nicht überschreiten. Bestehende Grabdenkmäler sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
 - b) Neues Friedhofsfeld:
Die Ausmaße der Grabdenkmäler für Grabstätten dürfen der Höhe nach in der Regel 1,10 m nicht überschreiten. In Sonderfällen kann die Höhe von 1,40 m genehmigt werden. Der Breite nach darf ein Ausmaß von 1,30 m nicht überschritten werden. Das Grabdenkmal hat einen Abstand von 40 cm zum oberen Grabrand aufzuweisen. Das Urnengrabdenkmal darf der Breite nach 50 cm und der Höhe nach 80 cm nicht überschreiten. Das Grabdenkmal hat einen Abstand von 20 cm zum oberen Grabrand aufzuweisen.
- 2) Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabdenkmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von Amtswegen entfernt. Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstellen oder Grabstätten, sind die Grabdenkmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten aus dem Gemeindefriedhof zu entfernen.
Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die Grabdenkmäler von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen sofort in das Eigentum der Stadtgemeinde Althofen über.

§15

Haftung

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhofsgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabdenkmales entstehen.

§18

Mit der Erlangung des Nutzungsrechtes für ein Grab bzw. einer Grabstätte erklärt sich der Nutzungsberechtigte mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden und versichert deren genaue Befolgung.

§19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Walter Zemrosser

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 21. Dezember 2022, Zahl: 817/2022, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom , Zahl: 61/2022 (Friedhofsordnung) wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Aufbahrungsräume und für die Grabbenützung werden nachstehende angeführte Gebühren eingehoben:

Altes Friedhofsfeld:

Einzelgrab	€ 18,69
Familiengrab	€ 28,65
Urnengrab	€ 23,46

Neue Friedhofsfelder:

Einzelgrab	€ 28,65
Familiengrab	€ 56,98
Urnengrab	€ 23,46
Natur-/Baumbestattung (30 Jahre Frist)	€ 1000,00

Leichenhallenbenützungsg Gebühr je Aufbahrung	€ 151,48
Kühlbox je Aufbahrung	€ 31,18
Transportable Lautsprecheranlage je Benützung	€ 31,18
Bauhofmitarbeiter pro Stunde	€ 39,84
Grabeinrichtung Entsorgungskosten je Kilogramm Bauschutt	€ 0,07

§ 2 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger für die unter § 1 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Althofen der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

§ 3 Fälligkeit

Die im § 1 festgesetzten Grabbenützungsgebühren sind bei Beerdigungen für die gesamte Grabstätte auf zehn Jahre (Ruhefrist) im vor hinein zu entrichten. Nach Ablauf der 10-Jahresfrist wird die Grabbenützungsg Gebühr jährlich am 1. Juni fällig. Bei Natur-/Baumbestattung ist die Grabgebühr für 30 Jahre in vor hinein zu entrichten.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Friedhofsgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Walter Zemrosser